

**1 Ta 13/13**  
17 Ca 5186/11  
(ArbG München)



## **Landesarbeitsgericht München**

### **BESCHLUSS**

In dem Beschwerdeverfahren

1. A.  
A-Straße, A-Stadt
2. C.  
C-Straße, C-Stadt
3. E.  
E-Straße, E-Stadt
4. G.  
G-Straße, B-Stadt
5. I.  
I-Straße, C-Stadt
6. K.  
K-Straße, E-Stadt
7. M.  
M-Straße, M-Stadt
8. O.  
O-Straße, O-Stadt
9. O.  
P-Straße, P-Stadt
10. Q.  
Q-Straße, E-Stadt
11. T.  
T-Straße, T-Stadt

- Kläger -

- 2 -

Prozessbevollmächtigte/r:

zu 1-7; 10:  
Rechtsanwalt B.  
B-Straße, B-Stadt

zu 11:  
Rechtsanwälte U.  
U-Straße, U-Stadt

gegen

Firma S.  
S-Straße, E-Stadt

- Beklagte -

hat das Landesarbeitsgericht München durch den Vorsitzenden der Kammer 1, Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts Moeller, ohne mündliche Verhandlung am 4. März 2013

für Recht erkannt:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin zu 3. gegen den Beschluss des Rechtspflegers des Arbeitsgerichts München vom 30.08.2012 (Az. 17 Ca 5186/11) wird auf Kosten der Klägerin zu 3.

zurückgewiesen.

### **Gründe:**

I.

Die Beteiligten streiten im Kostenfestsetzungsverfahren über die Erstattung der von der Klägerin zu 3. ihrem Prozessbevollmächtigten zu zahlenden Gebühren und Auslagen für ein Verfahren vor dem Arbeitsgericht.

Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin hat diese sowie die Klägerinnen zu 1. – 2., 4. – 8. und 11. im zugrundeliegenden Verfahren erster Instanz vertreten. In diesem Verfahren haben alle Klägerinnen der Höhe nach unterschiedliche Vergütungsansprüche gegen die Beklagte aus dem jeweiligen Arbeitsverhältnis verfolgt. Das Verfahren hat durch ein in Rechtskraft erwachsenes Versäumnisurteil vom 22.12.2011 sein Ende gefunden, in dem sämtliche durch den Prozessbevollmächtigten der Klägerin zu 3. vertretenen Klägerinnen obsiegt haben. Der Klägerin zu 3. ist eine Forderung in Höhe von € 9.574,18 brutto zuzüglich € 365,55 netto zuerkannt worden. Der Streitwert ist im Versäumnisurteil auf insgesamt € 73.824,24 festgesetzt worden.

Auf Antrag des Prozessbevollmächtigten der Klägerin zu 3. ist durch Beschluss des Rechtspflegers des Arbeitsgerichts am 30.08.2012 die diesem für das Verfahren gegen die Klägerin zu 3. zustehende Vergütung auf € 883,57 festgesetzt worden. Dem lag folgende Berechnung zugrunde:

Gegenstandswert: 9.939,73 €	
1,3 Verfahrensgebühr § 13 RVG, Nr. 3100 VV RVG	631,80 €
1,2 Terminsgebühr § 13 RVG, Nr. 3104 VV RVG	583,20 €
<u>Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7022 VV RVG</u>	<u>20,00 €</u>
Zwischensumme netto	1.235,00 €
<u>19 % Mehrwertsteuer Nr. 7008 VV RVG</u>	<u>234,65 €</u>
Zwischensumme brutto	1.469,65 €
abzüglich Zahlung DAS Rechtsschutz, Vorschussrechnung Nr. 1100220 vom 10.06.2011	<u>586,08 €</u>
<b><u>Zu zahlender Betrag</u></b>	<b><u>883,57 €</u></b>

Gegen den der Klägerin zu 3. am 05.09.2012 zugestellten Beschluss hat diese mit einem am 18.09.2012 bei dem Arbeitsgericht eingegangenen Schriftsatz sofortige Beschwerde einlegen lassen. Zur Begründung hat sie ausgeführt, dass sämtliche durch den Prozessbevollmächtigten vertretenen Klägerinnen eine Streitgenossenschaft bildeten, die zur Folge habe, dass dem Prozessbevollmächtigten der Klägerinnen nur eine Gesamtvergütung

- 4 -

von € 6.449, 80 zustehe, von der auf die Klägerin aufgrund ihres Anteils am Gesamtstreitwert ein Anteil von 13,46 % entfalle. Damit stehe dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin zu 3. gegen diese nur eine Vergütung in Höhe von € 868,14 zu, vor der nach – unstreitiger – Zahlung eines Betrages von € 586,08 durch die Rechtsschutzversicherung der Klägerin zu 3. ein Restbetrag von € 282,06 verbleibe.

Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin zu 3. bittet, die Beschwerde zurückzuweisen. Eine Streitgenossenschaft liege nicht vor. Die Abrechnung sei daher korrekt.

Durch Beschluss vom 10.12.2012 hat die Rechtspflegerin des Arbeitsgerichts München unter Hinweis auf § 7 RVG der Beschwerde nicht abgeholfen und sie am 09.01.2013 dem Landesarbeitsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

## II.

1. Die sofortige Beschwerde der Klägerin zu 3. gegen den Beschluss des Rechtspflegers des Arbeitsgerichts München vom 30.08.2012 ist gemäß der §§ 11 Abs. 1 RPfIG, 11 Abs. 2 Satz 3 RVG, 104 Abs. 3 Satz 1 ZPO statthaft und auch sonst zulässig (§§ 567 Abs. 1, 569 Abs. 1 und Abs. 2 ZPO).
2. Die Beschwerde ist unbegründet.

Obwohl der Rechtspfleger des Arbeitsgerichts hinsichtlich der Gesamtberechnung der Vergütung des Prozessbevollmächtigten der Klägerin zu 3. irrt, hat er die dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin zu 3. gegen diese zustehende Vergütung hier zutreffend festgesetzt. Diese Festsetzung entspricht entgegen der Auffassung der Beschwerde gerade der gesetzlichen Regelung in § 7 RVG. Für eine „anteilmäßige Beteiligung“ der Rechtsanwaltskosten der Klägerin zu 3. im Verhältnis zum Gesamtwert bietet das RVG keinerlei Rechtsgrundlage.

- a. Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin zu 3. hat diese ebenso wie die Klägerinnen zu 1. und 2., 4. – 8. und 11. in einem Rechtsstreit gegen die gleiche Beklagte vertreten, in dem alle Klägerinnen unterschiedliche Restlohnansprüche

verfolgt haben. Unabhängig davon, ob alle Klägerinnen eine Streitgenossenschaft bildeten, lag damit gemäß § 22 Abs. 1 RVG eine Angelegenheit mit verschiedenen Gegenständen vor, die für die Gebührenfestsetzung zusammen zu rechnen waren.

- aa) Denn dieselbe Angelegenheit im Sinne von § 22 Abs. 1 RVG liegt schon dann vor, wenn die Begehren mehrerer Auftraggeber des Rechtsanwalts einheitlich in einem Verfahren geltend gemacht werden und zwischen den Verfahren ein innerer Zusammenhang besteht. Dies ist hier im Hinblick auf die Geltendmachung der Entgeltansprüche aus den mit der Beklagten gemeinsam bestehenden Arbeitsverhältnissen offensichtlich der Fall.
  
- bb) Dagegen handelt es sich entgegen der Auffassung des Rechtspflegers bei der Geltendmachung der Forderungen nicht um denselben Gegenstand. Das Vorliegen desselben Gegenstandes für mehrere Auftraggeber ist nur anzunehmen, wenn diese ein einheitliches Recht in gemeinschaftlicher Trägerschaft, insbesondere als Gesamt- oder Gesamthandsgläubiger geltend machen. Selbständig nebeneinander bestehende Rechte, auch wenn sie jeweils den gleichen Inhalt haben und auf das gleiche Ziel gerichtet sind, erfüllen dagegen nicht den Begriff desselben Gegenstandes (vgl. BVerfG NJW 1997, 3431). Lohnansprüche von Arbeitnehmern gegen den gleichen Arbeitgeber sind daher verschiedene Gegenstände. Werden verschiedene Gegenstände in derselben Angelegenheit verfolgt, bleibt es bei den einfachen Gebühren der zusammengerechneten Werte (Schneider AnwBl. 2008, 773, 774).
  
- cc) Denn selbst eine Erhöhungsgebühr gemäß VV 1008 RVG kommt hier nicht in Betracht, da dies gerade voraussetzt, dass auch der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit derselbe ist (VV 1008 Abs. 1 RVG). Ist dies wie hier nicht der Fall und liegen verschiedene Gegenstände vor, die zu einer Zusammenrechnung nach § 22 Abs. 1 RVG führen, ist für eine Erhöhungsgebühr kein Raum. Werden Leistungen unabhängig von einander für jede einzelne Person gefordert, liegt zwar dieselbe Angelegenheit aber

nicht derselbe Gegenstand vor. Hier werden die Werte innerhalb derselben Angelegenheit zusammengerechnet und daran die Gebühren bemessen (vgl. Hartmann KostG 39. Aufl. RVG VV 1008 Rn. 11). Dies gilt auch hier. Werden Lohnansprüche, denen zwar allen der gleiche Lebenssachverhalt zugrunde liegt, von den einzelnen Arbeitnehmern für sich persönlich geltend gemacht, ist von einer Angelegenheit mit verschiedenen Klagegegenständen auszugehen, für die allein § 22 Abs. 1 RVG gilt (vgl. LAG Nürnberg JurBüro 2002, 363; Bischof/Bischof RVG 2. Aufl. VV 1008 Rn. 78).

- b. Steht dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin zu 3. für die Vertretung aller Klägerinnen damit insgesamt keine Vergütung von € 6.449,80 sondern nur in Höhe von € 3.593,80 zu, hat der Rechtspfleger dennoch zu Recht den dem Prozessbevollmächtigten gegen die Klägerin zu 3. zustehenden Vergütungsanspruch auf – noch – € 883,57 festgesetzt. Denn unabhängig von dem bestehenden Gesamtvergütungsanspruch ist die Frage zu beantworten, wie die einzelnen Kläger für diesen Anspruch haften. Diese Frage regelt § 7 Abs. 2 Satz 1 RVG.
  - aa) Danach schuldet jeder Auftraggeber die Gebühren und Auslagen, die er schulden würde, wenn der Rechtsanwalt nur ihn allein vertreten hätte. Es ist danach zu errechnen, welche Gebühren und Auslagen angefallen wären, wenn der Rechtsanwalt nur für diesen Auftraggeber tätig geworden wäre. Danach steht dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin zu 3. – unstreitig – ein Gebührenanspruch von € 1.469,65 zu, von dem er € 586,08 bereits erhalten hat, so dass € 883,57 verbleiben. Diesen Betrag kann der Prozessbevollmächtigte auch im Fall des § 22 Abs. 1 RVG gemäß § 11 Abs. 1 RVG gegen die Klägerin zu 3. festsetzen lassen (vgl. Gerold/Schmidt/Müller-Rabe RVG 18. Aufl. Nr. 1008 VV Rn.265).
  - bb) Denn auch wenn die Gegenstände, wegen derer der Rechtsanwalt die Auftraggeber vertritt, verschieden sind, so steht das einer ‚Anwendung von § 7 RVG nicht entgegen. Die Gegenstandswerte werden nach § 22 Abs. 1

RVG zusammengerechnet. Aus dem erhöhten Gegenstandswert fällt die Gebühr nur einmal an. Jeder Auftraggeber haftet nur für die nach dem Einzelwert seines Auftrags berechneten Gebühren. Zu berechnen sind daher einerseits der dem Rechtsanwalt zustehende Gesamtbetrag und andererseits diejenigen Gebühren und Auslagen, die für jeden Auftraggeber bei getrennter Ausführung der Aufträge entstanden wären (vgl. Gerold/Schmidt/Müller-Rabe a.a.O. Rn. 272). Die von der Klägerin zu 3. mit der Beschwerde verfolgte Aufteilung ist gerade nicht möglich. Sie gilt nur für das Innenverhältnis zwischen den Auftraggebern (vgl. Gerold/Schmidt/Müller-Rabe a.a.O. Rn. 273). Da der erhaltene Betrag von € 833,- und der Gebührenanspruch des Prozessbevollmächtigten gegen die Klägerin zu 3. von € 1.469,65 den Gesamtbetrag von € 3.593,80 nicht übersteigen, ist die Beschwerde der Klägerin zu 3. zurückzuweisen.

3. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Gegen diese Entscheidung ist kein Rechtsmittel statthaft, da für eine Zulassung der Rechtsbeschwerde kein gesetzlich begründeter Anlass besteht (§§ 78 Satz 2, 72 Abs. 2 ArbGG).

Moeller